



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 51/2024
vom 14. Mai 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 7890**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 2, 3, 4 und 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie », erhoben von Astrid Portugaels.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. November 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. November 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Astrid Portugaels, unterstützt und vertreten durch RA Pierre Joassart, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 2, 3, 4 und 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 2022).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Rocoluc » AG, unterstützt und vertreten durch RA François Tulkens und RÄin Lola Malluquin, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei),

- der « Fremoluc » AG, unterstützt und vertreten durch RA François Tulkens und RÄin Lola Malluquin (intervenierende Partei),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Vlaemminck und RA Robbe Verbeke, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. Dezember 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt beschlossen,

- dass die Rechtssache noch nicht für verhandlungsreif erklärt werden kann,
- die klagende Partei aufzufordern, dem Gerichtshof in einem spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der besagten Anordnung mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einzureichenden und den anderen Parteien innerhalb derselben Frist zu übermittelnden Ergänzungsschriftsatz die Elemente zum Nachweis ihres aktuellen Interesses an der Klage beizubringen, wie die F2-Lizenz, die sie besitzen würde, sowie den Beweis dafür, dass sie diese Lizenz im Rahmen ihrer gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit benutzt,
- den Ministerrat und die intervenierenden Parteien aufzufordern, dem Gerichtshof in einem spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ergänzungsschriftsatzes der klagenden Partei mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einzureichenden und den jeweils anderen Parteien innerhalb derselben Frist zu übermittelnden Erwiderungsergänzungsschriftsatz ihre etwaigen zusätzlichen Bemerkungen bezüglich des Interesses der klagenden Partei an der Klage zu übermitteln.

Die klagende Partei hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat einen Erwiderungsergänzungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. März 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung der Artikel 2, 3, 4 und 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie » (nachstehend: Gesetz vom 5. Mai 2022), die mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 2002 « zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie » (nachstehend: Gesetz vom 19. April 2002) abändern.

B.1.2. Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2022 ersetzen Artikel 3 § 1 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 6 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2002, um « ausdrücklich zu bestimmen, dass die allgemeinen Formvorschriften und Regeln, die auf die Glücksspiele und Wetten der Nationallotterie Anwendung finden, durch die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1999 festgelegt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2380/001, S. 5).

Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2022 ersetzt Artikel 6 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. April 2002, um « eine kohärentere und modernere Politik zu führen, was die Organisation von Tombolas im Rahmen von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Lotterien betrifft » (ebenda). Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass es zwei Möglichkeiten gibt, in Belgien eine Lotterie zu organisieren; entweder fällt die Lotterie unter das Monopol der Nationallotterie, oder sie ist aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 « über die Lotterien » zugelassen. Der letztgenannte Fall betrifft nur die Lotterien, die von juristischen Person des Privatrechts organisiert werden. Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2022 zielt darauf ab, den von der Nationallotterie erfüllten Aufgaben des öffentlichen Dienstes die Verwaltung der von der Regierung aufgrund von Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Dezember 1851 erteilten Zulassungen hinzuzufügen (ebenda, SS. 7-8).

Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2022 ersetzt Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 19. April 2002, um das Gesetz vom 21. März 1991 « zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen » auf die Tochtergesellschaften der Nationallotterie anzuwenden (ebenda, SS. 5 und 8-9).

Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2022 fügt einen Artikel 37/2 in das Gesetz vom 19. April 2022 ein, um in Analogie mit den Rechtsvorschriften über die Glücksspiele ein Verfahren vorzusehen, das es einem Dritten « wie einem Partner oder Familienmitglied, oder einer gerichtlich bestimmten Person, insbesondere im Falle der Unterverwaltungstellung, Geisteskrankheit, usw. » ermöglicht, den Ausschluss eines Spielers von der « e-lotto »-Plattform zur Teilnahme an den Fernspielen der Nationallotterie zu beantragen (ebenda, S. 10; siehe auch S. 5).

In Bezug auf das Interesse an der Klageerhebung

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte

Dieses Interesse muss zum Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift vorhanden sein und bis zur Verkündung des Entscheids bestehen bleiben.

B.3. Die klagende Partei macht in ihrer Klageschrift zur Begründung ihres Interesses geltend, dass sie eine Glücksspieleinrichtung der Klasse IV (Wettbüro) betreibe, für die sie über eine F2-Lizenz verfüge.

B.4. Aus dem von der klagenden Partei infolge der Anordnung des Gerichtshofes vom 20. Dezember 2023 eingereichten Ergänzungsschriftsatz geht hervor, dass sie nicht mehr Inhaberin einer F2-Lizenz ist.

Da die klagende Partei nicht mehr über die Lizenz verfügt, die es ihr ermöglicht, ein Wettbüro zu betreiben, hat sie kein Interesse mehr an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen, die die auf die Tätigkeiten der Nationallotterie anwendbaren Regeln betreffen.

B.5. Die Klage ist wegen fehlenden Interesses unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Mai 2024.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Der Präsident,

Pierre Nihoul